Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 103. Danzig, den 28. Dezember 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Berlin, den 30. November 1898.

Der Finanz-Minister
J.-No. III. 15 431
M. d. J. I A 11 967

Veranstaltungen, die darin bestehen, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Bilder von Mordthaten, Katastrophen und sonstigen sensationellen Begebenheiten ausgestellt werden und unter Leiermusikbegleitung ein kurzer erklärender Text hierzu abgesungen wird, sind als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 anzusehen, sofern der Veranstalter, einen **festen Stand** einnimmt, wie dies auf Jahrmärkten, Schützenfesten und dergl. meist der Fall zu sein pflegt. Die ortspolizeilichen Genehmigungen zur Veranstaltung solcher Lustbarkeiten unterliegen daher dem dort vorgeschriebenen Steuersatze von 1 ℳ 50 ₰ oder 50 ₰. Welcher dieser Steuersätze im Einzelfalle zu erheben ist, regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer V der gemeinschaftlichen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 — F. M. III 15 634 M. d. J. I A 9079 —. Insoweit Genehmigungen der erwähnten Art etwa bisher stempelfrei ertheilt sein sollten, mag es für die Vergangenheit hierbei bewenden. Gleichzeitig wird zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel hierdurch anerkannt, daß die von Vereinen aus Anlaß der kirchlichen Feier des Erntedankfestes

unter Mitführung der Fahne und eines Musikkorps veranstalteten gemeinschaftlichen Kirchgängg nicht unter den Begriff der Tarifstelle 39 fallen. Polizeiliche Genehmigungen zur Veranstaltune solcher Aufzüge sind daher in stempelfreier Form zu ertheilen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Unterschrift

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. Braunbehrens.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auf diese Bestimmungen fortan genau zu achten.

Danzig, den 21. Dezember 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

2. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, ertheile ich für den Umfang der Küsten- und Binnenfischerei-Gewässer des Regierungsbezirks Danzig, jedoch mit Ausschluß der Fisch- und Laichschonreviere, die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zum Betriebe des **Aalfanges** während der **wöchentlichen** Schonzeiten bis Ende September 1900 und für die ganze Dauer der **Frühjahrs**schonzeiten für 1899 und 1900.

Danzig, den 8. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

---

3. **Königliche Oberförsterei Stangenwalde.** Die Holzverkäufe pro Januar/März 1899 finden statt: Zu **Stangenwalde** 12. Januar, 9. Februar, 23. Februar und 9. März von 9½ Uhr ab. Zu **Kahlbude** 16 Januar und 15. März von 9 Uhr ab. Zu **Hoppendorf** 5. Januar, 2. Februar, von 10 Uhr ab. Zu **Krug Babenthal** 26. Januar und 2. März, von 10 Uhr ab.

---

4. Ein **als Reitpferd nicht brauchbares** und daher zur Ausrangirung geeignetes **Dienstpferd,** 6jährig, soll am **Donnerstag, den 29. dieses Monats, 11 Uhr Vormittags,** in öffentlicher Auction an den Meistbietenden auf dem Kasernenhofe in Langfuhr verkauft werden.

Danzig, Langfuhr, den 27. Dezember 1898.

1. Leib-Husaren-Regiment No. 1.

Nichtamtlicher Theil.

5. Ein **verheiratheter Stellmacher,** der zugleich Hofmeisterdienste verrichten muß, findet zu Marien 1899 bei hohem Lohne und Deputate Stellung in Lissau bei Straschin.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.